

Streitigkeiten nur noch mit **Anwalt** vor Gericht

Rechtstipp. Zu Jahresbeginn ist eine gesetzliche Neuregelung in Kraft getreten, die weitreichende Folgen für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie andere Heilberufe hat – unter anderem auf ihre Honorarforderungen. In § 71 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine neue Ziffer 9 eingefügt worden, wonach die Landgerichte seit 1. Januar 2026 ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen zuständig sind.

Autor: Michael Lennartz

36

In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 21/1849) wird näher definiert, welche Heilberufe und welche Streitigkeiten nunmehr in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen, bei denen Anwaltszwang herrscht. Hiernach fallen sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche unter anderem gegen Ärzte und Zahnärzte im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit in die Zuständigkeit der Landgerichte. Wegen der Sachnähe sind dabei auch Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesem Bereich erfasst. In diesen Fällen erfordert die Entscheidungsfindung häufig die Beurteilung sehr komplexer juristischer Fragestellungen. Zum tatsächlichen Hintergrund würden häufig sachverständige Beurteilungen eingeholt werden. Dies gelte oft unabhängig vom konkreten Streitwert wie beispielsweise bei Honorarklagen mit einem geringen Streitwert, bei denen ein möglicher Behandlungsfehler erst im Wege der Klagerwiderung geltend gemacht werde.

Auswirkungen auf die Zahnarztpraxis

Mit der Neuregelung entfällt zukünftig die Möglichkeit für Zahnarzt und Patient, Ansprüche bis zu dem für Amtsgerichte geltenden Wert des Streitgegenstandes – seit 1. Januar 2026 liegt dieser bei 10.000 Euro – in Eigenregie ohne Anwalt geltend zu machen oder abzuwehren. In einigen Fällen wird es sowohl für den Zahnarzt als auch für den Patienten voraussichtlich nicht einfach werden, einen Rechtsanwalt zu finden, der die Vertretung vor dem Landgericht bei kleineren Streitwerten zu den gesetzlichen Gebühren übernimmt (zum Beispiel bei einer Honorarforderung aus einer PZR-Behandlung). So betragen bei einem Gegenstandswert von beispielsweise 500 Euro im Landgerichtsprozess die eigenen Anwaltskosten 232,78 Euro, und das Prozessrisiko liegt bei 529,79 Euro. Bei Haftungsansprüchen gegen den Zahnarzt ist die Berufshaftpflichtversicherung zu involvieren, die in der Regel mit ihrer eigenen Rechtsabteilung und kooperierenden Rechtsanwälten die Schadensabwehr übernimmt. Wenn der Patient über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, wird er diese je nach Ausgestaltung (etwa Selbstbehalt) auch bei Ansprüchen gegen einen Zahnarzt nutzen und über diese Schiene einen Anwalt bekommen.

Handlungsmöglichkeiten

Das Forderungsmanagement mit Mahnwesen kann eine Praxis selbst in die Hand nehmen, wobei es aber durchaus sinnvoll sein kann, diesen Bereich auszulagern oder auch die Forderung selbst im Rahmen des Factorings abzutreten (unter anderem Fachkräftemangel, Liquiditätssicherung, Auslagerung des Mahnwesens). Insbesondere die jetzt eingeführte generelle Zuständigkeit der Landgerichte bei Heilbehandlungen auch bei kleinen Honorarforderungen spricht dafür, über die Abtretung von Forderungen nachzudenken. Dies auch angesichts der größeren Manpower in spezialisierten Factoring-Unternehmen. ■



© Renata Hamuda – stock.adobe.com

Nicht erfasst von der streitwertunabhängigen Zuweisung würden hingegen Ansprüche gegen Veterinärmediziner. Die Schwierigkeiten bei der Sachverhaltserfassung und Beweiswürdigung seien hier nicht im gleichen Maße gegeben wie bei einer Streitigkeit betreffend die humanmedizinische Heilbehandlung.



Michael Lennartz
www.lennmed.de

ESTELITE

Ästhetik mit System – Komposite von TOKUYAMA

Spezialisten & Alleskönner:
Die ESTELITE-Familie – ein einzigartiges
System für die moderne Füllungstherapie
basierend auf sphärischen Füllkörpern.



Individuelle Anwendungsmöglichkeiten
durch verschiedenste Viskositäten



Exzellente Polierbarkeit & Handhabung
mehrfach ausgezeichnet durch den Dental Advisor



Hohe Belastbarkeit
durch optimal abgestimmte sphärische Füllkörper



Schnelle Tiefenhärtung
durch kontrollierte Brechungsindizes
& RAP-Technology



Für den idealen Workflow:
**Unsere
ESTEPOLISHER**



 **Tokuyama**

tokuyama-dental.eu